



Merkblatt

Anmelde- und Vermittlungsprozess für Pflegeheimplätze im Kanton Basel-Stadt¹

Version vom 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Die Anmeldung für und Vermittlung auf Pflegeheimplätze im Kanton Basel-Stadt erfolgt gemäss Art. 5, Abs. 1 des Pflegeheim-Rahmenvertrags **zentral über die behördliche Pflegeberatung** des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt resp. der Gemeinde Riehen in engem Austausch mit den basel-städtischen Pflegeheimen. Die Pflegeplatzvermittlung trägt zu einem gesamtkantonal koordinierten Versorgungsmanagement in der stationären Langzeitpflege bei.

Zentrale Elemente des Anmelde- und Vermittlungsprozesses sind die **Pflegebedarfsabklärung** (Punkt 3.1), die **Pflege von Wartelisten pro Vertragsheim** (Punkt 3.2), die **Eintrittsplanung** (Punkt 3.3) sowie die **Meldung freier Heimplätze** (Punkt 3.4). Der Informationsaustausch dazu erfolgt im Wesentlichen über das Evidence WebPortal gemäss den Vorgaben des [Handbuchs](#). Nachfolgend werden die diesbezüglichen Abläufe und Zuständigkeiten an der Schnittstelle zwischen Pflegeheimen und Pflegeberatung beschrieben.

2. Grundsätze

2.1 Freie Heimwahl

Pflegebedürftige Personen können sich **frei entscheiden, in welches Pflegeheim** sie eintreten möchten (Wunschheim). Sie werden auf die entsprechende Warteliste aufgenommen. Die Wahlfreiheit von Personen, welche ein spezifisches Betreuungssetting mit Zuschlagsberechtigung benötigen (Demenz, Psychogeriatrie, Psychiatrie, Abhängigkeitserkrankung etc.), ist auf die geeigneten Angebote beschränkt. Für diese sogenannten **spezialisierten Wohnformen** werden separate Wartelisten geführt.

Solange im Wunschheim kein Platz frei ist, kann bzw. muss die pflegebedürftige Person vorübergehend in ein anderes Pflegeheim eintreten. Alle Pflegeheime bieten bei Kapazität solche **provisorischen Heimeintritte** an. Der Übertritt ins Wunschheim erfolgt, sobald dort ein Platz zur Verfügung steht. Die Heimtaxe kann im Falle des provisorischen Heimeintritts nur bis und mit dem Umzugstag ins Wunschheim in Rechnung gestellt werden. Die beteiligten Pflegeheime kommen sich betreffend Kündigung und Übertritt entgegen und einigen sich bilateral.

Der **Wechsel** in ein anderes Pflegeheim **auf Wunsch der Bewohnerin bzw. des Bewohners** ist gemäss Heimvertrag unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist möglich. Sofern dieser im Zusammenhang mit Unzufriedenheit bezüglich der Pflegequalität steht, wird der Fachbereich Aufsicht & Qualität des Gesundheitsdepartements informiert. Für die Prüfung eines Umzugs in eine spezialisierte Wohnform aufgrund einer Veränderung des individuellen Pflegebedarfs ist die Pflegeberatung zuständig (vgl. dazu [Merkblatt Kündigung und Wohnformwechsel](#)).

¹ Das vorliegende Merkblatt ersetzt die per 31. Dezember 2019 aufgelöste Vereinbarung zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alterspflegeheime (VAP) [CURAVIVA Basel-Stadt], der Abteilung Langzeitpflege des Kantons Basel-Stadt (ALP) und der Gemeinde Riehen betreffend Prozedere bei der Vermittlung eines Pflegeplatzes und Regelung zu den Wartelisten aus dem Jahr 2013 und wurde von den genannten Partnern gemeinsam erarbeitet.

2.2 Pflegebedarfsnachweis

Voraussetzung für die Anmeldung und Vermittlung auf einen Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt ist ein ausreichender Pflegebedarf. Dieser wird im Rahmen einer Pflegebedarfsabklärung durch die Behörden festgestellt resp. bestätigt (vgl. dazu Punkt 3.1).

3. Vermittlungsprozess: Von der Anmeldung bis zum Heimeintritt

3.1 Pflegebedarfsabklärung

Die Vermittlung eines Pflegeheimplatzes startet mit der **Anfrage zur Pflegebedarfsabklärung**. Sie erfolgt durch die pflegebedürftige Person selbst, eine Vertretung oder zuweisende Fachpersonen (z.B. Angehörige, Beistand, Hausarzt, Spitalsozialdienst, Spitex). Die Zuständigkeit für die Pflegebedarfsabklärung richtet sich nach dem Wohnsitz der pflegebedürftigen Person:

- **Wohnsitz Basel:** Abteilung Langzeitpflege des Kantons Basel-Stadt (ALP)
- **Wohnsitz Riehen/Bettingen:** Abteilung Gesundheit und Soziales der Gemeinde Riehen (Abt. G&S)
- **Ausserkantonaler Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland:** ALP

Im Rahmen der behördlichen Pflegebedarfsabklärung ermittelt die ALP resp. die Abt. G&S den Pflegebedarf, klärt dabei die Notwendigkeit einer spezialisierten Wohnform ab, informiert über das Angebot und freie Kapazitäten (Basis Freie Heimplatz-Liste), eruiert das Wunschheim, erläutert die Heimfinanzierung, sensibilisiert hinsichtlich EL-Anmeldung und erfasst Kontaktdaten der pflegebedürftigen Person und ihrer Vertretungen.

3.2 Anmeldung für Pflegeheimplatz via Warteliste

Sind die Voraussetzungen für einen Heimeintritt gegeben, erfolgt die **Anmeldung für einen Pflegeheimplatz** durch ALP resp. Abt. G&S. Die pflegebedürftige Person wird seitens Pflegeberatung im Evidence WebPortal auf die Warteliste des Wunschheims und – sofern dort aktuell kein Platz frei ist – auf die Warteliste weiterer als Übergangslösung in Frage kommender Pflegeheime gesetzt.

Mit der Anmeldung für den Pflegeheimplatz auf der Warteliste erhalten die Pflegeheime Zugriff auf folgende Unterlagen:

- **Kunden-Stammdaten** (gemäß Kunden-Stammbuch WebPortal): Angaben zur Person, zum letzten Aufenthaltsort und Wunschheim, zur Wohnform, Kontaktdaten von Bezugs- und Vertretungspersonen, Hausarzt, Angaben zur Kranken- und Sozialversicherung
- **Pflegebedarfsnachweis**

Pflegeberatung und Pflegeheime verpflichten sich beidseitig dazu, die Wartelisten auf Basis ihnen bekannter Informationen und Mutationsmeldungen zu bewirtschaften und periodisch auf ihre Aktualität zu überprüfen. Dabei halten sie sich an folgende Spielregeln / Priorisierung:

Spielregeln Warteliste / Priorisierung

- Pro Vertragsheim wird eine Warteliste geführt. Jedes Pflegeheim hat Zugriff auf seine eigene Warteliste. Für Besondere Wohnformen gibt es separate Wartelisten.
- Die Anmeldung/Aufnahme von Personen auf die Wartelisten erfolgt ausschliesslich durch die Pflegeberatung. Die Reihenfolge auf der Warteliste wird durch das Anmeldedatum bestimmt. Das gilt auch für Personen, die in ein anderes Pflegeheim umziehen wollen.
- Der Eintritt erfolgt grundsätzlich nach Reihenfolge der Warteposition. Davon abgewichen werden kann in folgenden Fällen:
 - Priorisierungen aus Gründen der Kompatibilität und des aktuellen gesundheitlichen Zustandes oder eines Spitalaustritts
 - Belegung von Mehrbettzimmern (Auswahl von geeigneten Personen von der Warteliste)
 - Interne Verlegungen aus Mehrbettzimmern in Einzelzimmer

- Vertragsheime, welche eigene Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (TNP) oder Alterssiedlungen führen, können Gäste/Bewohnerinnen aus diesen Angeboten prioritär aufnehmen und deren Warteposition festlegen.
- Auskünfte zur Position auf der Warteliste erteilen nach erfolgter Anmeldung durch die Pflegeberatung nur noch die Pflegeheime direkt.
- Tritt eine Person definitiv in ein Pflegeheim ein, löscht die Pflegeberatung sie von allen Wartelisten.

3.3 Eintrittsplanung

Ist eine Person für einen Platz in einem Pflegeheim angemeldet, startet das Pflegeheim mit dem/der künftigen Bewohnenden resp. dessen/deren Angehörigen oder gesetzlichen Vertretung die **Eintrittsplanung**. Diese wird vom Pflegeheim gestaltet und kann sich je nach Eintrittsart unterscheiden. Sie beinhaltet im Idealfall folgende Elemente:

- eine Besichtigung vor Ort;
- die Klärung finanzieller Fragen (Sozialversicherungsansprüche, EL-Anmeldung, ggf. Sicherheitsleistung);
- die Vorbereitung und Unterzeichnung des individuellen Heimvertrags;
- ggf. die pflegerische Vorabklärung der/des Bewohnenden zuhause/im Spital;
- ggf. Gefährdungsmeldung, sofern die Errichtung einer Beistandschaft angezeigt erscheint.

Bei sehr kurzfristigen Einritten erfolgt die Eintrittsplanung nachträglich.

3.4 Heimaufenthalt: Eintritt, Austritt, Mutationen

Mit dem Eintritt der Person ins Pflegeheim beginnt der Heimaufenthalt. Nach erfolgter **Eintrittsmeldung** durch das Pflegeheim erfasst die Pflegeberatung den Bewohnenden/die Bewohnende auf der **Bewohnerliste** des entsprechenden Pflegeheims.

Eintrittsvarianten

Es werden verschiedene Arten von Pflegeheimeintritten unterschieden:

- Definitiver Eintritt (Wunschheim/Zielheim)
- Provisorischer Eintritt (Übergangslösung)
- Entlastungsaufenthalt von zu Hause
- Entlastungsaufenthalt aus dem Spital
- Wohnformwechsel (interner Wechsel in spezialisierte Wohnform)
- Heimwechsel (Wechsel in ein anderes Pflegeheim)
- Definitiver oder provisorischer Eintritt von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz
- Übergangspflege (Adullam)
- Eintritt Nichttarifplatz.

Wo sich das Eintrittsprozedere vom Standardprozess unterscheidet, ist dies im Pflegeheim-Rahmenvertrag festgelegt und nachfolgend (vgl. Kap. 4) oder in einem separaten Merkblatt geregelt.

Änderungen den Heimaufenthalt betreffend (z.B. Verlegungen, Austritte, Todesfälle) werden vom Pflegeheim in Form von **Mutationsmeldungen** via Evidence WebPortal erfasst und durch die Pflegeberatung bestätigt. Darüber hinaus können Pflegeheime via WebPortal Meldungen zu Erstbeurteilung, Stufenwechsel, Spitalaufenthalten und Ferienabwesenheiten ans Amt für Sozialbeiträge melden.

3.5 Freie Heimplatz-Liste

Die behördliche Pflegeplatzberatung orientiert sich bei der Vermittlung von Pflegeheimplätzen an den seitens Pflegeheimen gemeldeten freien Kapazitäten. Entsprechend wichtig ist es, dass diese von jedem Pflegeheim via Evidence WebPortal laufend auf der **Freie Heimplatz-Liste** erfasst und aktualisiert werden.

4. Abweichungen vom Eintrittsstandardprozess

4.1 Entlastungsaufenthalt

Bei einem Entlastungsaufenthalt handelt es sich um einen vorübergehenden Heimaufenthalt zur Entlastung von pflegenden An- und Zugehörigen oder wenn ein vorübergehender Pflegebedarf nicht mit ambulanten Diensten sichergestellt werden kann. Voraussetzungen, Ablauf und Abrechnung sind im [Merkblatt Entlastungsaufenthalte](#) geregelt.

4.2 Wohnformwechsel

Wohnformwechsel stehen im Zusammenhang mit einer Veränderung des Gesundheitszustandes einer/eines Bewohnenden und damit verbundenen neuen Anforderungen an das Pflege- und Betreuungssetting. Das Vorgehen im Falle eines Wohnformwechsels ist im [Merkblatt Kündigung und Wohnformwechsel von Bewohnenden in Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt](#) geregelt.

4.3 Eintritt von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz

Die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Pflegeheime stehen in erster Linie den pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt zur Verfügung. Beim Eintritt von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz sind daher besondere Vorgaben zu beachten. Sie sind im [Merkblatt Direkter Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz](#) geregelt.

4.4 Eintritt auf Nichttarifplätze

Hat ein Pflegeheim Nichttarifplätze gemäss Ziff. 10.3 des Pflegeheim-Rahmenvertrags auf der Pflegeheimliste, gilt folgendes Eintrittsprozedere:

- Im Falle von Gästen/Bewohnenden, die bereits über dem Pflegeheim angeschlossene Dienstleistungen betreut werden, erstellt das Pflegeheim den Pflegebedarfsnachweis mittels Ausfüllen des Formulars «Pflegenachweis» und übermittelt diesen mit den Stammdaten an die behördliche Pflegeberatung zur Bestätigung des Pflegebedarfs.
- Bei Personen, welche von extern ins Pflegeheim eintreten, übernimmt die behördliche Pflegeberatung die Pflegebedarfsabklärung gemäss Standardprozess (vgl. Kap. 3.1).
- Die weiteren Prozessschritte erfolgen analog zur Pflegeplatzvermittlung auf Tarifplätze.
- Für einen Wechsel auf einen Tarifplatz gelten Informationspflicht und Zuständigkeit gemäss [Merkblatt Kündigung und Wohnformwechsel von Bewohnenden in Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt](#).

5. Ansprechpartnerin bei Unklarheiten

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Abteilung Langzeitpflege
Malzgasse 30
4001 Basel
Tel.: 061 205 32 52
E-Mail: langzeitpflege.baselstadt@hin.ch

Fachstelle Alter Riehen
Beratung und Bedarfsabklärung
Gemeindeverwaltung Riehen
Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen
Tel.: 061 646 82 90
fachstelle-alter@riehen.ch

Erstellt von der Abteilung Langzeitpflege / Gesundheitsdepartement Basel-Stadt. Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Änderungen am Merkblatt sind möglich. Die aktuellen Versionen aller Merkblätter sind stets publiziert auf: <https://www.bs.ch/qd/bereich-gesundheitsversorgung/alters-und-langzeitpflege>.

Anhang: Prozessablauf Anmeldung/Vermittlung von Pflegeheimplätzen

